

Satzung
des
Fußballsportvereins
1921 Lahnlust Buchenau

Stand: 01. Januar 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fußballsportverein 1921 Lahnlust Buchenau e.V. und hat seinen Sitz in Dautphetal-Buchenau.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Nummer VR 2520 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

a) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports.

b) Der Satzungszweck bzw. das Satzungsziel wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für seine Mitglieder und die Errichtung und Pflege von Sportanlagen.

c) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

d) Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein ist berechtigt, haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Der FSV Lahnlust Buchenau e.V. mit Sitz in Dautphetal-Buchenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist den einschlägigen Spitzenorganisationen angeschlossen. Die Bestimmungen der vom DFB, SFV, HFV und LSBH im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Verein verbindlich; insoweit unterwirft sich der Verein der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein führt als Mitglieder
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 3. Ehrenmitglieder
- b) Mitglied des Vereins kann jeder, d.h. jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
- c) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- e) Stimmberechtigt bei der Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt muss zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- d) .Ausscheidende Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

- e) Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Generalversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Generalversammlung

- a) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der Mitglieder.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- c) Die Generalversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dautphetal, derzeit der Dautphetaler Wochenzeitung, mit zweiwöchiger Frist einzuberufen.
Sofern ein Tagesordnungspunkt Satzungsänderungen umfasst, werden die anstehenden Änderungen sowohl auf der Internetseite www.fsv-buchenau.de eingestellt, als auch in Schriftform in den Infokästen am Sportplatz und in der Neuen Landstrasse in Buchenau ausgehängt. Hierauf wird in der öffentlichen Bekanntmachung besonders hingewiesen.

Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Generalversammlung
2. Bericht des Vorstandes und Geschäftsbericht
3. Berichte des erweiterten Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. In den Wahljahren
 - a) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Neuwahl der Rechnungsprüfer

6. Neuwahl des erweiterten Vorstandes und Bestätigung des Jugendausschusses
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Ehrungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Generalversammlung

- a) Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen,
 1. auf Beschluss des Vorstandes oder der sportlichen Leitung,
 2. auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 25 ordentlichen Mitgliedern, der die zu behandelnde Tagesordnung enthalten muss.
- b) Wenn die Voraussetzungen von Absatz a) vorliegen, kann jedes Mitglied die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung von einem der beiden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden verlangen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. Den beiden Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Schriftführer
 4. Dem stellvertretenden Schriftführer
 5. Dem Kassierer
 6. Den beiden stellvertretenden Kassierern
- a) Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Verlangt ein Zehntel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung, so ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
- b) Endet das Amt eines der beiden Vorsitzenden vorzeitig, werden die Amtsgeschäfte vom verbleibenden Vorsitzenden weitergeführt.
Endet das Amt der beiden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
Endet das Amt eines anderen Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann der verbleibende Vorstand für den Rest der Wahlperiode den Vorstand ergänzen. Die Entscheidung ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, bei deren Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- d) Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu wahren.
- e) Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.
- f) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu führen, wie es der Vereinszweck erfordert.
- b) Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung nach kaufmännischem Gesichtspunkt zu erstellen. Dieser Jahresabschluss muss den Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfer haben. Die Jahresrechnung ist in einer Vorstandssitzung vorzulegen.
- c) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende zu ernennen und an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- d) Die beiden Vorsitzenden berufen die Vorstandssitzungen ein. Einer der beiden Vorsitzenden leitet die Vorstandssitzungen. Der Schriftführer führt über die Verhandlungen Protokoll, das in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Protokoll ist von einem der beiden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Werden Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung gegen die Stimme des Kassierers, im Falle dessen Verhinderung gegen die Stimmen der stellvertretenden Kassierer gefasst, so ist dies ausdrücklich im Protokoll zu vermerken.
- e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt werden. Er bleibt jedoch insgesamt für die Erledigung der Vorstandsaufgaben verantwortlich.
- f) Im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes können weitere Mitglieder zur Unterstützung des Vorstandes vom Vorstand berufen werden.
- g) Die beiden Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Vorstandes auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die mit Vorstandsaufgaben betrauten Mitglieder einladen.
- h) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden oder der Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter
2. Dem Spielausschussobmann oder seinem Stellvertreter

3. Dem Pressewart

4. Den Leitern der sich anschließenden Abteilungen

Der erweiterte Vorstand wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.
Die Position 1 wird nicht gewählt, sie bedarf lediglich der Zustimmung durch die Generalversammlung.

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- a) Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für den gesamten Sport- und Spielbetrieb. Diese Aufgabe wird auf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes verteilt.
- b) Der Jugendleiter ist verantwortlich für den Jugendfußball-Spielbetrieb. Gemeinsam mit dem Jugendausschuss verwaltet er den Jugendetat. Alle weiteren Angelegenheiten der Jugend regelt die Jugendordnung.
- c) Der Spielausschussobmann ist Leiter der Fußballabteilung. Er ist verantwortlich für den Seniorenfußball-Spielbetrieb. Zu seiner Unterstützung wählt die Generalversammlung Spielausschussmitglieder. Ferner können die Spielführer der Seniorenmannschaften den Spielausschuss ergänzen.
- d) Der erweiterte Vorstand hat in der Generalversammlung einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.
- e) Bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden.
- f) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, die zu einer Verpflichtung des Vereins führen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit die Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 15 Beiträge

Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben des Vereins wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben. Ausgenommen von der Erhebung eines Beitrages bleiben die am 31.12.2010 vorhandenen Ehrenmitglieder. Die jeweilige Beitragshöhe kann nur in der Generalversammlung festgelegt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

- a) Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens zwei Rechnungsprüfer.
- b) Die Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Vereinsämter haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht.
- c) Die Rechnungsprüfer legen ihren Bericht dem Vorstand vor und berichten der Generalversammlung.

§ 17 Ehrungen

- a) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.
- b) Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports oder um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt, mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Buchenau zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt kraft Gesetzes mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 Abs.1 BGB).

Dautphetal-Buchenau, im Juni 2011

Jahreshauptversammlung des FSV Buchenau am 22.06.2011

Tagesordnungspunkt 12 : Satzungsänderung

- Nachstehend wird die beabsichtigte Änderung der Satzung veröffentlicht.
- Die beabsichtigten Änderungen sind in fetter und kursiver Schriftart dargestellt

Aktuelle Fassung der Satzung	Beabsichtigte Änderung der Satzung
<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Generalversammlung</u></p> <p>c) Die Generalversammlung findet jährlich statt.</p> <p>d) Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Kasten des FSV Buchenau, oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dautphetal unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.</p> <p>Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Generalversammlung 2. Bericht des Vorstandes und Geschäftsbericht 3. Berichte des erweiterten Vorstandes 4. Entlastung des Vorstandes 5. In den Wahljahren <ol style="list-style-type: none"> a) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes b) Neuwahl der Rechnungsprüfer 6. Neuwahl des erweiterten Vorstandes und Bestätigung des Jugendausschusses 7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages 8. Ehrungen 9. Anträge 	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Generalversammlung</u></p> <p><i>c) Die Generalversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dautphetal, derzeit der Dautphetaler Wochenzeitung, mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Sofern ein Tagesordnungspunkt Satzungsänderungen umfasst, werden die anstehenden Änderungen sowohl auf der Internetseite www.fsv-buchenau.de eingestellt, als auch in Schriftform in den Infokästen am Sportplatz und in der Neuen Landstrasse in Buchenau ausgehängt. Hierauf wird in der öffentlichen Bekanntmachung besonders hingewiesen.</i></p> <p>Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Generalversammlung 2. Bericht des Vorstandes und Geschäftsbericht 3. Berichte des erweiterten Vorstandes 4. Entlastung des Vorstandes 5. In den Wahljahren <ol style="list-style-type: none"> a) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes b) Neuwahl der Rechnungsprüfer 6. Neuwahl des erweiterten Vorstandes und Bestätigung des Jugendausschusses 7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages 8. Ehrungen 9. Anträge

9.0. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.

Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beiträge

Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben des Vereins wird von jedem Jugendlichen und jedem ordentlichen Mitglied ein Beitrag erhoben. Die jeweilige Beitragshöhe kann nur in der Generalversammlung festgelegt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

10. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.

Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beiträge

Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben des Vereins wird von jedem **Mitglied** ein Beitrag erhoben. **Ausgenommen von der Erhebung eines Beitrages bleiben die am 31.12.2010 vorhandenen Ehrenmitglieder.** Die jeweilige Beitragshöhe kann nur in der Generalversammlung festgelegt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt kraft Gesetzes mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 Abs.1 BGB).